



Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle

Kurzdarstellung Exportkontrolle

Genehmigungspflichten, Antragsverfahren, Informationsquellen

Vorwort

Diese Neuauflage enthält die maßgeblichen Entwicklungen der letzten Jahre. Neben der Darstellung der aktuellen Rechtslage hinsichtlich Ausfuhren und Verbringungen gibt sie insbesondere einen Überblick über folgende Änderungen:

1. Die Novelle des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG) und der Außenwirtschaftsverordnung (AWV)
2. Einführung neuer Allgemeinen Genehmigungen Nr. 26 und 27
3. Aktualisierung der Embargobestimmungen
4. Die Feuerwaffenverordnung

INHALT

Vorwort	2
A. WARUM GIBT ES EXPORTKONTROLLEN?	5
B. WANN BESTEHEN VERBOTE?	5
I. Beschränkungen aufgrund von Embargos und zur Bekämpfung des Terrorismus	6
C. WANN BESTEHEN GENEHMIGUNGSPFLICHTEN?	7
I. Bestehen Genehmigungspflichten auch bei Nutzung elektronischer Medien wie E-Mails, Intranet und Internet?	7
II. Genehmigungspflichten für Ausfuhren in Länder außerhalb der EU	7
III. Genehmigungspflichten für Verbringungen	9
IV. Sonstige Genehmigungspflichten	9
D. WANN KANN DIE DURCHFUHR UNTERSAGT WERDEN?	11
E. WELCHE FORMEN DER GENEHMIGUNG GIBT ES?	11
I. Einzelausfuhrgenehmigungen / Höchstbetragsgenehmigungen	11
II. Sammelgenehmigungen	11
III. Allgemeine Genehmigungen	11
IV. Nebenbestimmungen	11
F. WANN IST DAS BAFA FÜR DEN BEREICH DER EXPORTKONTROLLE ZUSTÄNDIG?	12
G. WIE BEANTRAGE ICH EINE EINZELAUSFUHRGENEHMIGUNG?	12
I. Vollelektronische Antragstellung mit ELAN K2	12
II. Antragsformular	12
III. Zollnummer (EORI)	12
IV. Benennung eines Ausfuhrverantwortlichen	13
V. Endverbleibsdokumente	13
VI. Technische Unterlagen	14
H. WIE LANGE DAUERT DAS GENEHMIGUNGSVERFAHREN?	14
I. Statusabfrage über ELAN K2	14
I. WAS IST EINE WARENBEZOGENE AUSKUNFT ZUR GÜTERLISTE (AZG)?	14
J. WAS IST EIN NULLBESCHIED?	15
K. WAS IST DAS CHEMIEWAFFENÜBEREINKOMMEN?	15
L. WAS IST DIE „ANTI-FOLTER-VERORDNUNG“?	15
M. WAS IST DIE FEUERWAFFENVERORDNUNG?	16
N. WO BEKOMME ICH WEITERE INFORMATIONEN UND ARBEITSUNTERLAGEN?	16
I. Telefon, Fax oder E-Mail	16
II. Internetseite des BAFA	17
III. Internetadressen	17
IV. Merkblätter / Arbeitsunterlagen /HADDEX	18

Zielsetzungen der Kurzdarstellung Exportkontrolle

Die Kurzdarstellung Exportkontrolle bietet eine erste Orientierung über die Regelungen des deutschen und europäischen Exportkontrollrechts.

Zur Erleichterung des Einstiegs in das System der Exportkontrolle werden zunächst die bestehenden Verbote, insbesondere Embargos, dargestellt und danach die bestehenden Genehmigungspflichten für Ausfuhren, Verbringungen sowie für sonstige Transaktionen erläutert. Im Anschluss hieran wird ein Überblick über das Antrags- und Genehmigungsverfahren im Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gegeben. Abschließend werden weitere Informationsquellen und -materialien beschrieben.

Die Kurzdarstellung skizziert die Grundzüge der Exportkontrolle. Ihr kommt jedoch keine Rechtsverbindlichkeit zu; sie kann daher die intensive Beschäftigung mit der Materie nicht ersetzen.

Eine systematische Darstellung des Außenwirtschaftsrechts enthält das vom BAFA herausgegebene Handbuch der deutschen Exportkontrolle, HADDEX (siehe hierzu Abschnitt M., Ziffer V 3 dieser Kurzdarstellung).

Bitte beachten Sie folgende Einschränkungen:

Eine Ausfuhr/Verbringung kann auch auf Grund anderer Gesetze oder Verordnungen (z. B. Waffengesetz, Abfallgesetz, Grundstoffüberwachungsgesetz, Arzneimittelgesetz, Betäubungsmittelgesetz, Strahlenschutzverordnung) genehmigungsbedürftig sein. Die jeweils zuständige Genehmigungsbehörde können Sie bei der für Sie zuständigen Zollstelle oder dem Informations- und Wissensmanagement Zoll erfragen.

A. WARUM GIBT ES EXPORTKONTROLLEN?

Im Außenwirtschaftsverkehr gilt sowohl auf nationaler als auch auf europäischer Ebene zunächst der Grundsatz des freien Warenverkehrs. Beschränkungen und Anordnungen von Handlungspflichten sind jedoch möglich, wenn dies zur Wahrung bestimmter höherrangiger Schutzgüter erforderlich ist.

Nach § 4 Absatz 1 Außenwirtschaftsgesetz (AWG) sind Beschränkungen und Anordnungen von Handlungspflichten möglich. Zentrales Ziel ist, eine Bedrohung Deutschlands oder seiner Bündnispartner durch konventionelle Waffen und Massenvernichtungswaffen zu verhindern.

Auch sollen deutsche Exporte in Krisengebieten weder konfliktverstärkend wirken noch zur internen Repression oder anderen schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen beitragen. Ihre Einbindung verpflichtet die Bundesrepublik Deutschland zudem die auswärtigen Beziehungen nicht durch kritische Exporte zu belasten.

Nicht zuletzt dienen Exportkontrollen der Durchsetzung von Embargo-Beschlüssen des VN-Sicherheitsrates und Umsetzung der EU-Embargoverordnungen

Auf der Grundlage von § 4 AWG enthält die Außenwirtschaftsverordnung (AWV) konkrete Verbote und Genehmigungspflichten. Die Bestimmungen ermöglichen insbesondere eine Kontrolle des Exports von Waffen und Rüstungsgütern. Der Teil I des Anhangs AL (Ausfuhrliste) zur AWV enthält insbesondere die Liste der kontrollierten Rüstungsgüter. Für die Ausfuhr bestimmter Schusswaffen ist zudem die Feuerwaffenverordnung zu beachten.

Die Verordnung (EG) Nr. 428/2009 (sog. EG-Dual-use-Verordnung) ist für Güter zu beachten, die sowohl zivilen als auch militärischen Zwecken zugeführt werden können (sog. Dual-use-Güter). Sie legt für alle Mitgliedstaaten der EU eine einheitliche Güterliste (Anhang I zur EG-Dual-use-Verordnung) sowie Genehmigungspflichten und -verfahren für die Ausfuhr und Verbringung von Dual-use-Gütern fest. Auch enthält sie Regelungen für Vermittlungstätigkeiten in Bezug auf Dual-use-Güter sowie Untersagungstatbestände für ihre Durchfuhr. Ziel ist die Verhinderung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen.

Bei der Entscheidung über die Erteilung einer Genehmigung für die Güter des Anhangs I haben die Mitgliedstaaten insbesondere folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen (vgl. Art. 12 Absatz 1 EG-Dual-use-Verordnung):

- ihre Verpflichtungen im Rahmen internationaler Vereinbarungen über die Nichtverbreitung und die Kontrolle sicherheitsempfindlicher Güter,
- ihre Verpflichtungen im Rahmen von Sanktionen, die der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen verhängt hat oder die in anderen internationalen Gremien vereinbart wurden,
- Überlegungen der nationalen Außen- und Sicherheitspolitik,
- Überlegungen über den beabsichtigten Endverbleib und die Gefahr einer Umgehung.

Hinzu kommen Embargoregelungen, die die vorgenannten allgemeinen außenwirtschaftlichen Vorschriften, die i. d. R. Genehmigungspflichten begründen, z.B. mit Verboten überlagern können.

Alle genannten Vorschriften und vor allem ihre Anhänge sind Änderungen unterworfen.

Die jeweils aktuellsten Fassungen dieser Vorschriften werden auf der Internetseite des BAFA unter www.ausfuhrkontrolle.info veröffentlicht.

B. WANN BESTEHEN VERBOTE?

Bestimmte Exporte und Tätigkeiten im Bereich des Außenwirtschaftsverkehrs sind verboten. Dies gilt insbesondere nach den §§ 17 und 18 Kriegswaffenkontrollgesetz (KWKG) für verschiedene Handlungen im Zusammenhang mit Massenvernichtungswaffen. Für den Bereich des KWKG ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) zuständige Genehmigungsbehörde. Darüber hinaus bestehen verschiedene Embargos, die Verbote und Beschränkungen des Außenwirtschaftsverkehrs beinhalten. Dabei existieren sowohl länderbezogene Embargos als auch Embargomaßnahmen, die sich gegen einzelne Personen und Gruppierungen richten. Dies sind zum Beispiel Embargomaßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus.

I. Beschränkungen aufgrund von Embargos und zur Bekämpfung des Terrorismus

Je nach Umfang der Beschränkungen können **drei Embargoarten** unterschieden werden: Totalembargos, Teilembargos und Waffenembargos. Bitte beachten Sie, dass Inhalt und Umfang der erlassenen Embargos in Abhängigkeit zum jeweiligen Ziel unterschiedlich sind und vielfältige Beschränkungen und Verbote enthalten können.

Embargoregelungen können nicht nur die Ausfuhr des Gutes, sondern beispielsweise auch die Einfuhr und Durchfuhr von Gütern, die Erbringung von Dienstleistungen, Investitionen sowie den Zahlungsverkehr (Finanzsanktionen) betreffen. Darüber hinaus können sich Embargos auch auf Güter beziehen, die normalerweise nicht der Exportkontrolle unterfallen. Beim Handel mit Embargoländern ist daher immer besonders sorgfältig zu prüfen, ob die geplante Handlung und/oder das zugrundeliegende Rechtsgeschäft von den Beschränkungen betroffen ist.

1. Totalembargos

Totalembargos enthalten umfassende Verbote im Außenwirtschaftsverkehr, die lediglich durch bestimmte Ausnahmen (beispielsweise zu humanitären Zwecken) abgemildert werden können. Ein länderbezogenes Totalembargo besteht zurzeit nicht.

Jedoch begründen die länderunabhängigen Restriktionen zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus weitgehende Beschränkungen, die faktisch einem Totalembargo gleich kommen.

2. Teilembargos

Teilembargos sind dadurch gekennzeichnet, dass sich die dort enthaltenen Beschränkungen und Verbote nur auf bestimmte Wirtschaftsbereiche beziehen und nur bestimmte Handlungen und / oder Rechtsgeschäfte verbieten bzw. beschränken.

3. Waffenembargos

Waffenembargos enthalten ausdrückliche Beschränkungen bzw. Verbote für die Lieferung von Waffen, Munition und sonstigen Rüstungsmaterialien im Sinne des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste (AL) sowie für paramilitärische Ausrüstung und die Erbringung damit in Zusammenhang stehender technischer Unterstützung.

Über die jeweils aktuell bestehenden Embargomaßnahmen informieren Sie sich bitte auf den Internetseiten des BAFA. Dort finden Sie auch eine Übersicht über die länderbezogenen Embargos sowie ein Merkblatt zum Außenwirtschaftsverkehr mit Embargoländern, die regelmäßig aktualisiert werden.

Die Europäische Union hat mit den Verordnungen (EG) Nr. 881/2002, Nr. 2580/2001 und (EU) Nr. 753/2011 restriktive **Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus** beschlossen (Finanzsanktionen). Gemäß den dort enthaltenen Bestimmungen dürfen bestimmten Personen, Gruppen oder Organisationen, die in den zu den o. g. Verordnungen zugehörigen Namenslisten aufgeführt sind, weder direkt noch indirekt finanzielle Vermögenswerte oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden oder zugute kommen (sog. Bereitstellungsverbot). Darüber hinaus ist das Vermögen dieser Personen, Gruppen oder Organisationen eingefroren (Einfriergebot). Der Begriff wirtschaftliche Ressourcen umfasst jegliche Vermögenswerte (auch Gelder) die für den Erwerb von Geldern, Waren oder Dienstleistungen verwendet werden können.

Dabei ist unerheblich, ob sie materiell oder immateriell, beweglich oder unbeweglich sind. Daher ist auch die direkte oder indirekte Lieferung von Gütern an die in den Namenslisten aufgeführten Personen, Gruppen oder Organisationen unabhängig von dem Bestimmungsland der Lieferung untersagt.

Bitte beachten Sie, dass sich diese Verbote auf alle an der Lieferung beteiligten Personen erstrecken. Es reicht daher nicht aus, lediglich zu prüfen, ob der Endempfänger der Lieferung auf den o. g. Namenslisten geführt wird.

Gleichermaßen spielt es keine Rolle, ob es sich bei den zu liefernden Gütern um Rüstungsgüter, um Dual-use-Güter oder um Güter handelt, die nicht von der Ausfuhrliste erfasst werden, da der Begriff der wirtschaftlichen Ressource weitergehend ist und damit sämtliche Handelsgüter umfasst, die nicht nur dem persönlichen Ver- oder Gebrauch dienen.

Bitte beachten Sie, dass diese Verordnungen fortlaufenden Änderungen unterworfen sind.

Im Rahmen des HADDEX wurde eine Sanktionslisten- CD-Rom herausgebracht, die beim Bundesanzeiger- Verlag bestellt werden kann. Sie enthält die Namen der relevanten Personen und Organisationen und kann in das

unternehmensinterne DV-System eingespeist werden. Per E-Mail wird der Bezieher über Veränderungen der Listen informiert und kann die jeweils aktuellste Form vom Server des Bundesanzeigers herunterladen. Auf den Internetseiten des BAFA (Embargos -> Terrorismus) kann ein Merkblatt über Embargomaßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus eingesehen und heruntergeladen werden, das regelmäßig aktualisiert wird.

C. WANN BESTEHEN GENEHMIGUNGSPFLICHTEN?

Genehmigungspflichten können sich aus der EG-Dual-use-Verordnung als auch aus dem AWG und der AWW, der Feuerwaffenverordnung und der Anti-Folter-Verordnung ergeben. Anknüpfungspunkte für derartige Genehmigungspflichten sind die Ausfuhr und die Verbringung von Gütern sowie Handels- und Vermittlungsgeschäfte und die Erbringung technischer Unterstützung. Der Begriff „Güter“ umfasst Waren, Technologie und Datenverarbeitungsprogramme.

Details zu den Genehmigungspflichten und Verboten, die sich aus der Anti-Folter-Verordnung ergeben, entnehmen Sie bitte Abschnitt L dieses Merkblatts.

I. Bestehen Genehmigungspflichten auch bei Nutzung elektronischer Medien wie E-Mails, Intranet und Internet?

Die nachfolgenden Genehmigungspflichten bestehen unabhängig davon, auf welche Weise das Gut in andere Staaten gelangt. Es spielt somit keine Rolle, ob Software oder Technologie (technische Unterlagen) in verkörperter Form (Papier, CD, DVD) in andere Staaten versandt wird oder ob die Übermittlung durch Nutzung elektronischer Medien, insbesondere per E-Mail, erfolgt. Ebenfalls genehmigungspflichtig ist das Bereitstellen von Software und Technologie im firmeninternen Intranet oder im Internet, wenn hierdurch der Zugriff auf die Software oder Technologie aus Drittstaaten möglich ist. Beachten Sie bitte, dass eine Genehmigungspflicht nicht voraussetzt, dass ein Zugriff erfolgt ist. Vielmehr besteht die Genehmigungspflicht bereits dann, wenn die Möglichkeit eines Zugriffs geschaffen wird.

Nähere Einzelheiten hierzu finden Sie in einem Merkblatt des BAFA zum Technologietransfer und Non-Proliferation (Arbeitshilfen / Publikationen -> Merkblätter).

II. Genehmigungspflichten für Ausfuhren in Länder außerhalb der EU

Der Begriff der Ausfuhr wird in § 2 Absatz 3 AWG für die nationalen Exportkontrollregelungen und in Art. 2 Nr. 2 EG-Dual-use-Verordnung für von ihrem Anhang I erfasste Dual-use-Güter definiert. Vereinfacht ausgedrückt handelt es sich bei der Ausfuhr um die Lieferung von Gütern aus dem deutschen Inland bzw. dem Zollgebiet der Europäischen Union in ein Drittland, d.h. in ein Gebiet, das außerhalb des Zollgebiets der Europäischen Union liegt.

1. Genehmigungspflicht für Güter, die von der Ausfuhrliste (AL), dem Anhang I der EG-Dual-use-VO oder dem Anhang I der Feuerwaffen-VO erfasst sind

Unabhängig von der Erfassung durch ein Embargo muss geprüft werden, ob die zum Export bestimmten Güter von Teil I der AL / Anhang I der EG-Dual-use-Verordnung oder Anhang I der Feuerwaffen-VO erfasst werden, da die Ausfuhr dieser gelisteten Güter einer vorherigen Genehmigung des BAFA bedarf. In der Praxis ergeben sich Beschränkungen aufgrund der Listung von Gütern.

Bei der Frage, welche **Rüstungsgüter und Feuerwaffen** bei ihrer Ausfuhr einer Genehmigungspflicht unterliegen, ist Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste und Anhang I der Feuerwaffen-VO zu beachten.

- **Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste:** Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial (Nr. 0001–0022 der AL). Die Genehmigungspflicht ergibt sich aus § 8 Abs. 1 Nr. 1 AWW
- **Anhang I der Feuerwaffen-Verordnung:** Sie enthält eine EU-weit einheitliche Liste von Schusswaffen, ihrer Teile und Munition. Die Genehmigungspflicht der Ausfuhr ergibt sich aus Art. 4 Abs. 1 der Feuerwaffen-VO (Details hierzu entnehmen Sie bitte Abschnitt M dieses Merkblatts)

Bei der Prüfung, welche **gelisteten Dual-use-Güter** einer Ausfuhr genehmigungspflichtig unterliegen, ist Anhang I der EG-Dual-use-Verordnung und ergänzend Teils I Abschnitt B der Ausfuhrliste zu beachten.

Anhang I der EG-Dual-use-Verordnung legt für alle Mitgliedstaaten der EU eine einheitliche Güterliste fest und erfasst diejenigen Dual-use-Güter, deren Ausfuhr nach den Beschlüssen der Internationalen Exportkontrollregime von allen Teilnehmerstaaten kontrolliert werden soll. Die Genehmigungspflicht der Ausfuhr ist in Art. 3 EG-Dual-use-VO statuiert. Anhang I EG-Dual-use-Verordnung erfasst derzeit ca. 650 Positionen und beinhaltet Güter aus folgenden Bereichen:

- Kerntechnische Materialien, Anlagen und Ausrüstung
- Werkstoffe, Chemikalien, Mikroorganismen und Toxine
- Werkstoffbearbeitung
- Allgemeine Elektronik
- Rechner
- Telekommunikation, Informationssicherheit
- Sensoren und Laser
- Luftfahrtelektronik und Navigation
- Meeres- und Schiffstechnik
- Antriebssysteme, Raumfahrzeuge und dazugehörige Ausrüstung

Anhang I der EG-Dual-use-VO wird ergänzt durch die nationalen Dual-use-Sonderpositionen des Teil I B der Ausfuhrliste (Güter mit 900er - Kennung). Die Genehmigungspflicht ergibt sich aus § 8 Abs. 1 Nr. 2 AWV.

Der Inhalt der AL und des Anhangs I der EG-Dual-use-Verordnung, inklusive Vorbemerkungen und Begriffsbestimmungen sowie eines Stichwortverzeichnisses kann auf der Internetseite des BAFA (<http://www.ausfuhrkontrolle.info/ausfuhrkontrolle/de/gueterlisten/index.html>) eingesehen und heruntergeladen werden.

2. Genehmigungspflicht für nicht von den Güterlisten erfasste Güter

Die Ausfuhr von Gütern, die nicht von der AL / Anhang I EG-Dual-use-Verordnung erfasst werden, kann nach Art. 4 EG-Dual-use-Verordnung, § 9 AWV genehmigungspflichtig sein. Die Struktur dieser Genehmigungspflichten ist weitgehend identisch. Die Güter müssen für einen bestimmten Verwendungszweck bestimmt sein oder sein können. Als Verwendungszwecke sind u.a. aufgeführt eine Verwendung im Zusammenhang mit der Entwicklung, Herstellung, Handhabung, dem Betrieb, der Wartung, Lagerung, Ortung, Identifizierung oder Verbreitung von chemischen, biologischen oder Kernwaffen bzw. eine militärische Endverwendung, wenn das Käuferland oder Bestimmungsland ein Waffenembargoland ist. Eine weitere Voraussetzung ist positive Kenntnis des Ausführers von dieser Verwendung bzw. dass dieser vom BAFA über eine mögliche Verwendung unterrichtet worden ist:

- **Unterrichtung durch das BAFA**
Die Genehmigungspflicht wird durch die Unterrichtung des Ausführers durch das BAFA begründet, wonach die Güter ganz oder teilweise für eine entsprechende Verwendung – z.T. in Verbindung mit dem genannten Länderkreis – bestimmt sind oder bestimmt sein können. Die Unterrichtung erfolgt durch ein individuelles Schreiben an den Ausführer, in dem er auf die bestehende Genehmigungspflicht eines konkreten Exportvorhabens hingewiesen wird.

Oder

- **Kenntnis des Ausführers**
Wenn dem Ausführer bekannt ist, dass die Güter ganz oder teilweise für eine der genannten Verwendungen bestimmt sind - z.T. in Verbindung mit dem genannten Länderkreis -, muss er das BAFA hierüber unterrichten. Diese Unterrichtung sollte durch einen förmlichen Antrag auf Ausfuhrgenehmigung erfolgen. Das BAFA entscheidet in diesem Fall, ob eine Genehmigungspflicht besteht.

III. Genehmigungspflichten für Verbringungen

Zur Abgrenzung gegenüber den Regeln für die Ausfuhr in Länder außerhalb des Zollgebiets der EU wird die Lieferung aus dem Inland in das (übrige) Zollgebiet der europäischen Union als Verbringung bezeichnet (vgl. § 2 Abs. 21 AWG).

Zu unterscheiden sind

- Genehmigungspflichten bei Verbringungen mit anschließendem Endverbleib der Güter in der EU

sowie

- Genehmigungspflichten bei Verbringungen mit anschließender Ausfuhr in Länder außerhalb der EU:

1. Genehmigungspflicht für Güter des Teil I Abschnitt A der AL/Anhang IV der EG-Dual-use-Verordnung bei Endverbleib in der EU

Die Verbringung von Rüstungsgütern (aufgelistet in Teil I A der AL) ist grundsätzlich in gleichem Maße genehmigungspflichtig wie ihre Ausfuhr. (vgl. § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 – 3 AWV). Demgegenüber ist die Verbringung von Dual-use-Gütern in andere Mitgliedstaaten der EU grundsätzlich frei. Nur die Verbringung der in Anhang IV der EG-Dual-use-Verordnung genannten Güter (eine Teilmenge der Güter des Anhang I) ist genehmigungspflichtig (vgl. Art. 22 Abs. 1 Satz 1 EG-Dual-use-Verordnung). Beachten Sie hierbei, dass die Einträge in Anhang IV nicht immer die vollständige Beschreibung der betreffenden Güter und die zugehörigen Anmerkungen enthält. Die vollständige Beschreibung der Güter ergibt sich aus Anhang I der EG-Dual-use-Verordnung.

2. Genehmigungspflicht für Verbringungen mit anschließender Ausfuhr in Länder außerhalb der EU

- Für Güter des **Teil I Abschnitt A** der AL bestehen gegenüber der oben unter Ziff. II 1 beschriebenen Verbringung keine Besonderheiten. Die Genehmigungspflicht ergibt sich aus § 11 Abs. 1 AWV.
- Für in **Teil I Abschnitt B** der AL genannten Güter (die national gelisteten Dual-use-Güter, sog. 900er Positionen) besteht grundsätzlich dann eine Genehmigungspflicht, wenn der Verbringer Kenntnis hat, dass das endgültige Bestimmungsziel außerhalb der EU liegt (vgl. § 11 Abs. 2 AWV). Dies gilt nicht, wenn für eine entsprechende Direktausfuhr eine Allgemeingenehmigung vorliegt oder die Güter im EU-Mitgliedstaat ver-/bearbeitet werden bzw. wenn Güter im Wert von nicht mehr als 5000 Euro geliefert werden (vgl. § 11 Abs. 5 AWV).
- Die Verbringung von **nicht in der AL oder von Anhang I der EG-Dual-use-Verordnung** erfassten Gütern mit anschließender Ausfuhr in ein Land außerhalb der EU ist nach § 11 Abs. 3 AWV genehmigungspflichtig, wenn der Verbringer vom BAFA darüber unterrichtet worden ist, dass diese Güter ganz oder teilweise für eine Errichtung oder den Betrieb einer Anlage für kerntechnische Zwecke im Sinne der Kategorie 0 des Anhangs I EG-Dual-use-Verordnung der zum Einbau in eine solche Anlage bestimmt sind oder bestimmt sein können und es sich um eines der in § 9 Abs. 1 Nr. 2 genannten Bestimmungsländer handelt. Auch hier gelten die Ausnahmen des § 11 Abs. 5 AWV.

IV. Sonstige Genehmigungspflichten

1. Handels- und Vermittlungsgeschäfte („Brokering“)

Gemäß Art. 5 EG-Dual-use-Verordnung sowie den §§ 46 und 47 AWV bestehen Genehmigungspflichten für Handels- und Vermittlungsgeschäfte, im englischen „Brokering“ genannt. Hierunter fallen mehrere Varianten der Anbahnung oder des Abschlusses eines Vertrages, nämlich:

- die Vermittlung eines Vertrages über den Erwerb oder das Überlassen von Gütern,
- der Nachweis einer Gelegenheit zum Abschluss eines derartigen Vertrages oder

- der Abschluss eines Vertrages über das Überlassen von Gütern.

Erfasst werden von dieser Genehmigungspflicht nur Handels- und Vermittlungsgeschäfte über solche Güter, die sich

1. in einem Drittland, also in einem Nicht- EU-Mitgliedstaat befinden

und

2. in ein anderes Drittland ausgeführt werden.

Der Begriff Handels- und Vermittlungsgeschäft wird in § 2 Absatz 14 AWG bzw. in Art. 2 Nr. 5 EG-Dual-use-Verordnung definiert.

Gemäß Art. 5 der EG-Dual-use-Verordnung gelten für Handels- und Vermittlungsgeschäfte über Güter des Anhang I der EG-Dual-use-Verordnung nur verwendungsbezogene Kontrollen nach dem Vorbild des Art. 4 Abs. 1 EG-Dual-use-Verordnung. Wie bei der Ausfuhr nichtgelisteter Güter besteht eine Genehmigungspflicht bzw. Unterrichtungspflicht nur dann, wenn entweder der Inländer vom BAFA unterrichtet worden ist, dass die Güter des Anhang I für die genannten Verwendungen bestimmt sind oder bestimmt sein können oder wenn dem Vermittelndem bekannt ist, dass die Güter für eine entsprechende Verwendung bestimmt sind. Diese Pflichten bestehen nach § 47 Abs. 2 und 3 auch bei Handels- und Vermittlungsgeschäften, die durch Deutsche in einem Drittland vorgenommen werden.

Demgegenüber sieht § 46 AWV eine generelle Genehmigungspflicht für Handels- und Vermittlungsgeschäfte über Rüstungsgüter des Teils I Abschnitt A der AL vor. § 47 Abs. 1 AWV statuiert zudem eine Genehmigungspflicht für Handels- und Vermittlungsgeschäfte, die durch Deutsche in einem Drittland vorgenommen werden und sich auf bestimmte Kriegswaffen beziehen.

Weitere Einzelheiten hierzu finden Sie in dem Merkblatt Handels- und Vermittlungsgeschäfte, das auf den Internetseiten des BAFA (www.ausfuhrkontrolle.info ->Arbeitshilfen / Publikationen -> Merkblätter) eingestellt ist.

2. Technische Unterstützung

Die §§ 49- 52 AWV sehen Unterrichtungs- und Genehmigungspflichten für die Erbringung von technischer Unterstützung vor.

Die Definition der „technischen Unterstützung“ erfasst jede technische Dienstleistung, wie Reparatur, Wartung, Entwicklung, aber auch die Weitergabe praktischer Fähigkeiten und Kenntnisse beispielsweise durch Beratung und Ausbildung. Technische Unterstützung kann auch in mündlicher, fernmündlicher oder elektronischer Form erbracht werden (vgl. § 2 Abs. 16 AWG). Auch im Bereich der Genehmigungsvorschriften für die technische Unterstützung gilt der Unterrichtungsmechanismus, vergleichbar den Ausfuhrgenehmigungspflichten nach Art. 4 EG-Dual-use-Verordnung, § 9 AWV für nicht gelistete Güter (vgl. Abschnitt C., Ziffer I 2).

Das bedeutet, dass die Genehmigungspflicht bzw. Unterrichtungspflicht nur besteht, wenn entweder der Dienstleister vom BAFA unterrichtet worden ist, dass die technische Unterstützung im Zusammenhang mit einer bestimmten Verwendung in den jeweils genannten Ländern steht, oder wenn dem Dienstleister bekannt ist, dass die technische Unterstützung im Zusammenhang mit einer bestimmten Verwendung steht.

Diese Genehmigungs- und Unterrichtungspflichten gelten grundsätzlich für alle Inländer und alle Deutsche, also auch solche, die nicht Inländer sind.

Von den Unterrichtungs-/Genehmigungspflichten ausgenommen, ist die Weitergabe von Informationen, die „allgemein zugänglich“ oder Teil der wissenschaftlichen Grundlagenforschung sind. Darüber hinaus benennt § 53 AWV weitere Fallgruppen, die von der Genehmigungspflicht ausgenommen sind.

Zu den Genehmigungspflichten bei Technischer Unterstützung kann ein Merkblatt zu Technologietransfer und Non-Proliferation auf den Internetseiten des BAFA (Arbeitshilfen -> Merkblätter) eingesehen und heruntergeladen werden.

D. WANN KANN DIE DURCHFUHR UNTERSAGT WERDEN?

Mit Art. 6 EG-Dual-use-Verordnung wurde die Möglichkeit geschaffen, Durchfuhren gelisteter Güter des Anhangs I EG-Dual-use-Verordnung durch die Europäische Union zu kontrollieren. Durchfuhr ist die Beförderung von Gütern in und durch das Zollgebiet der Europäischen Union zu einem Bestimmungsziel außerhalb der Union. Die Untersagung betrifft somit nur Dual-use-Güter des Anhang I der EG-Dual-use-Verordnung, die nicht in das Zollgebiet der Europäischen Union eingeführt und nicht dem zollrechtlich freien Verkehr überlassen werden („Nichtgemeinschaftsware“). Eine Untersagung erfolgt nur, wenn die Dual-use-Güter für eine Verwendung im Zusammenhang mit atomaren, biologischen oder chemischen Waffen sowie mit Flugkörpern dafür bestimmt sind (im Sinne von Art. 4 Abs. 1 der EG-Dual-use-Verordnung). Eine umfassende Genehmigungspflicht für die Durchfuhr von Dual-use-Gütern durch die Europäische Union besteht somit nicht.

E. WELCHE FORMEN DER GENEHMIGUNG GIBT ES?

I. Einzelausfuhrgenehmigungen / Höchstbetragsgenehmigungen

Grundform der Ausfuhr- bzw. Verbringungsgenehmigung ist die Einzelgenehmigung. Genehmigt wird damit die Lieferung eines Gutes oder mehrerer Güter aufgrund eines Auftrages an einen Empfänger. Als Sonderform der Einzelgenehmigung kann eine „Höchstbetragsgenehmigung“ erteilt werden. Diese Genehmigung erlaubt die Lieferung aufgrund mehrerer Aufträge, z. B. im Zusammenhang mit einem Rahmenvertrag, an einen Empfänger bis zu dem genehmigten „Höchstbetrag“ (z. B. voraussichtlicher Jahresumsatz).

II. Sammelgenehmigungen

Unter bestimmten Voraussetzungen besteht auf Antrag die Möglichkeit, anstelle einer Einzelgenehmigung bestimmten zuverlässigen Ausführern eine Sammelgenehmigung (SAG) zu erteilen. Diese Genehmigung erlaubt die Ausfuhr einer Gruppe von Gütern an mehrere Empfänger.

Zur Sammelgenehmigung kann ein Merkblatt beim BAFA angefordert oder auf den Internetseiten des BAFA (Arbeitshilfen / Publikationen -> Merkblätter) eingesehen und heruntergeladen werden.

III. Allgemeine Genehmigungen

Eine Sonderform der Genehmigungen stellen die Allgemeinen Genehmigungen dar. Diese werden vom BAFA im Bundesanzeiger veröffentlicht und müssen nicht vom Ausführer/Verbringer beantragt werden. Vielmehr reicht es aus, wenn sich der Ausführer als Nutzer registrieren lässt. Entsprechendes gilt für die Allgemeine Ausfuhrgenehmigungen der Gemeinschaft Nr. EU001 bis EU006, die als Anhang IIa bis II f der EG-Dual-use-Verordnung veröffentlicht wurden und zu der das BAFA ergänzende Nebenbestimmungen im Bundesanzeiger veröffentlicht hat. Jede Allgemeingenehmigung gilt nur für den dort beschriebenen Güter- und Länderkreis (jeweils in Nr. 4 bzw. 5 der Allgemeingenehmigungen geregelt).

Merkblätter zu den Allgemeingenehmigungen und deren Nutzung, die auch Informationen für die Registrierung und das Meldeverfahren enthalten, können auf den Internetseiten des BAFA (Arbeitshilfen / Publikationen -> Merkblätter) eingesehen und heruntergeladen werden.

IV. Nebenbestimmungen

Ausfuhr- und Verbringungsgenehmigungen können nach Art. 6 Abs. 2 EG-Dual-use-Verordnung bzw. § 14 Abs. 1 AWG i. V. m. § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz mit Nebenbestimmungen versehen werden. Nebenbestimmungen sind z. B. Befristungen, Bedingungen, Widerrufsvorbehalte, Auflagen oder Auflagenvorbehalte. Sie werden erlassen, um die Genehmigung den Erfordernissen des Einzelfalls anzupassen. Sie schaffen häufig erst die Voraussetzung für die Erteilung der Ausfuhr oder Verbringungsgenehmigung. Beispielsweise werden sämtliche Genehmigungen befristet erteilt. Dies bedeutet, dass die Genehmigung nur innerhalb eines bestimmten Zeitraums ausgenutzt werden darf.

F. WANN IST DAS BAFA FÜR DEN BEREICH DER EXPORTKONTROLLE ZUSTÄNDIG?

Beruhet die Genehmigungspflicht auf Art. 22 EGVO oder den Bestimmungen der AWW, ist das BAFA für die Erteilung der Genehmigung zuständig, wenn sich das zu liefernde Gut im Inland befindet (sog. Belegenheitsprinzip).

Beruhet die Genehmigungspflicht auf den Art. 3, 4 EG-Dual-use-Verordnung, ist das BAFA für die Erteilung der Genehmigung dann zuständig, wenn der Ausführer / Verbringer im Inland niedergelassen ist. Der Ausführer / Verbringer ist in dem Mitgliedsstaat der EU niedergelassen, in dem er seinen Hauptsitz hat (sog. Niederlassungsprinzip, vgl. Art. 9 Abs. 2 EG-Dual-use-Verordnung). Für genehmigungspflichtige Ausfuhren nach Art. 3, 4 EG-Dual-use-Verordnung ist der Antrag auf Erteilung einer Ausfuhrgenehmigung daher auch dann beim BAFA zu stellen, wenn sich das auszuführende Gut in einem anderen Mitgliedstaat der EU befindet.

G. WIE BEANTRAGE ICH EINE EINZELAUSFUHRGENEHMIGUNG?

Falls Ihre Prüfung nach den vorgenannten Bestimmungen und Grundsätzen zu dem Ergebnis führt, dass das konkrete Exportvorhaben genehmigungspflichtig ist, muss grundsätzlich ein formgebundener Antrag auf Erteilung einer Ausfuhr- / Verbringungsgenehmigung beim BAFA gestellt werden.

Hinweise zur Antragstellung können der Check-Liste zur optimierten Antragstellung auf der Internetseite des BAFA (Arbeitshilfen / Publikationen -> Merkblätter) entnommen werden.

I. Vollelektronische Antragstellung mit ELAN K2

Unter dem Arbeitsnamen ELAN-K2 (Elektronische Antrags erfassung und Kommunikation) wurde vom BAFA ein innovatives Ausfuhrportal entwickelt, welches neue Wege einer schnelleren Antragsstellung, transparenteren Kommunikation und Bearbeitung sowie erleichterte Erfüllung von Meldeanforderungen geht. Mit dem ELAN-K2 System besteht neben der Beantragung einer Ausfuhr-/Verbringungs- Genehmigung auch die Möglichkeit fast alle anderen im Ausfuhrbereich benötigten Anträge online zu stellen und beim BAFA einzureichen. Der Zugang zum System erfolgt über die BAFA Internetseite unter dem Punkt Antragsstellung -> ELAN-K2 Informationen.

II. Antragsformular

Alternativ können Sie Anträge auch in Papierform stellen. Hierzu muss ein formgebundener Antrag auf Erteilung einer Ausfuhr- / Verbringungsgenehmigung beim BAFA eingereicht werden. Hierfür sind die Antragsformulare AG, AG/ W, AG/ E1 und AG/ E2 vorgeschrieben. Sie sind im Formularhandel (s. unter Abschnitt L., Ziffer VI) und bei den meisten Industrie- und Handelskammern erhältlich. Entsprechende Ausfüllanleitungen sind auf der Internetseite des BAFA einsehbar und können heruntergeladen werden. Die derzeit gültigen Vordrucke entsprechen dem Stand 01.01.2001. Die Nutzung des ELAN K2-Online-Portals wird jedoch empfohlen, da dieses System eine vollständig papierlose Antragstellung inklusive Hochladen aller notwendigen Unterlagen zum Antrag, ermöglicht. Auch erfolgen z. B. Rückfragen des BAFA schnell und medienbruchfrei über das neue System. Daneben eröffnet ELAN K2 die Möglichkeit beliebig viele Anträge gleichzeitig bearbeiten zu können und das Anlegen von Vorlagen für die Antragstellung immer wiederkehrender Geschäftsvorgänge.

III. Zollnummer (EORI)

In dem Antrag muss der Ausführer / Verbringer seine EORI-Nummer nebst Niederlassungsnummer angeben. Sofern er noch über keine EORI-Nummer verfügt, kann er sie beim Informations- und Wissensmanagement Zoll, Carusufer 3-5, 01099 Dresden, beantragen. Alle Informationen zur Beantragung der EORI Nummer und das Antragsformular 0870 (Beteiligte - Stammdaten - EORI-Nummer) finden Sie auf der Homepage des Zolls (www.zoll.de).

IV. Benennung eines Ausfuhrverantwortlichen

Bei Exportvorhaben ist es in der Regel notwendig, dem BAFA einen Ausfuhrverantwortlichen zu benennen. Dieser ist für die Einhaltung der Exportkontrollvorschriften persönlich verantwortlich und muss Mitglied des Vorstands oder der Geschäftsführung sein.

Rechtsgrundlage bildet § 8 Abs. 2 AWG i. V. m. den „Grundsätzen der Bundesregierung zur Prüfung der Zuverlässigkeit von Exporteuren“ vom 10. August 2001.

Die Grundsätze können auf der Internetseite des BAFA (Vorschriften -> Zuverlässigkeit / Ausfuhrverantwortlicher) eingesehen und heruntergeladen werden.

Ein Ausfuhrverantwortlicher ist zu benennen bei Anträgen auf Erteilung von Ausfuhr-/ Verbringungsgenehmigungen in folgenden Fällen:

- Ausfuhr und Verbringung von Gütern des Teils I Abschnitt A der AL einschließlich der Güter, die der Kriegswaffenliste unterfallen,
- Ausfuhr von Gütern des Anhangs I EG-Dual-use-Verordnung mit Ausnahme von Ausfuhren in die Länder des Anhangs IIa Teil 2 EG-Dual-use-Verordnung (vgl. oben Abschnitt C.),
- Ausfuhren für Güter des Teils I B der Ausfuhrliste mit Ausnahme von Ausfuhren in die Länder des Anhangs IIa Teil 2 EG-Dual-use-Verordnung.

Die Formulare erhalten Sie auf der Internetseite des BAFA (www.ausfuhrkontrolle.info) unter dem Stichwort „Antragstellung“. Das Formular AV1 wird für die Benennung des Ausfuhrverantwortlichen benötigt und ist mit einem aktuellen Handelsregisterauszug einzureichen. Für die Erklärung des Ausfuhrverantwortlichen zur Verantwortungsübernahme ist das Formular AV2 auszufüllen und jährlich zu erneuern.

V. Endverbleibsdokumente

Für die genehmigungspflichtige Ausfuhr / Verbringung von gelisteten Gütern ist mit der Antragstellung grundsätzlich ein Endverbleibsdokument vorzulegen (vgl. 21 Abs. 1 AWV). Auf die Vorlage von Endverbleibsdokumenten wird in der Regel nur bei vorübergehenden Ausfuhren sowie ggf. bei Unterschreiten bestimmter Wertgrenzen verzichtet. Bei den Endverbleibsdokumenten wird zwischen privaten und amtlichen Endverbleibserklärungen (EVE) sowie den staatlichen sog. International Import Certificates (IC) unterschieden.

Einzelheiten zu den Endverbleibsdokumenten enthält die BAFA-Bekanntmachung zu § 17 Abs. 2 AWV vom 12. Dezember 2002. Diese Bekanntmachung kann auf der Internetseite des BAFA (Antragstellung -> Endverbleibsdokumente) eingesehen und heruntergeladen werden.

1. Private Endverbleibserklärung (EVE)

Eine private EVE enthält die Erklärungen des Empfängers oder Endverwenders, der eine Person des Privatrechts ist, über den Endverbleib und die Verwendung der Güter. Der Inhalt der EVEen kann nach Bestimmungsland, Empfänger, Endverwender und Art der Güter variieren. Die EVE muss den vom BAFA vorgegebenen Textmustern entsprechen und den Briefkopf des Empfängers enthalten.

Siehe die Muster in der o. g. BAFA Bekanntmachung zu § 17 Abs. 2 AWV vom 12.02.2002. Diese Bekanntmachung sowie die Formularemuster können auf der Internetseite des BAFA eingesehen und heruntergeladen werden.

2. Amtliche Endverbleibserklärung (EVE)

Amtliche Endverbleibserklärungen sind erforderlich, wenn die auszuführenden Güter an einen staatlichen Endverwender geliefert werden, also Abnehmer (oder zumindest mittelbarer Abnehmer) der Empfangsstaat ist. Als amtliche Endverbleibserklärung ist auch eine private Erklärung anzuerkennen, sofern diese von einer staatlichen Stelle bestätigt wird.

3. International Import Certificate (IC)

ICs werden vom Empfangsstaat oder von ihm autorisierten Stellen erteilt und haben i. d. R. einen eingeschränkteren Erklärungsinhalt als amtliche EVEen. Durch das IC erklärt der Empfangsstaat, dass die Güter ab dem Grenzübertritt

seinen Exportkontrollvorschriften unterliegen, so dass auch ein sich gegebenenfalls anschließender Reexport nach diesen Vorschriften behandelt wird. ICs werden von folgenden Ländern ausgestellt: Australien, Belgien, China („Importer Statement on End-User and End-Use“), Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Sonderverwaltungsregion Hongkong, Irland, Italien, Japan, Kanada, Luxemburg, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Schweiz, Singapur, Slowakische Republik, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn und USA.

VI. Technische Unterlagen

Bitte fügen Sie Ihrem Antrag alle erforderlichen (technischen) Unterlagen bei, z. B. Prospekte und Datenblätter, die eine technische Beurteilung und Einstufung der Güter nach den einschlägigen Güterlisten ermöglichen.

Es ist erforderlich, eine möglichst detaillierte technische Güterbeschreibung beizufügen. Hierbei geht es vor allem um folgende Angaben:

- Korrekte und vollständige Bezeichnung des Gutes (einschließlich Handelsname, Typenbezeichnung, Artikelnummer),
- Ausführliche technische Beschreibung, am besten belegt durch ein technisches Datenblatt, einen Prospekt oder durch andere technische Unterlagen (bitte beachten Sie ggf. auch die für bestimmte Güter bestehenden besonderen Fragebögen zur Einstufung, die Sie auf der BAFA Homepage „Ausfuhrkontrolle“ unter „Güterlisten“ finden); ein Materialsicherheitsdatenblatt (MSDS) reicht in der Regel nicht aus,
- Angaben zur Verwendung (d. h. allgemeine und typische Verwendungen).

Zur Erleichterung dieser Angaben hat das BAFA zu Koordinationsmessmaschinen sowie zu Werkzeugmaschinen einen Fragebogen entwickelt, der dem Antrag auf Erteilung einer Ausfuhrgenehmigung beigelegt werden sollte. Auf diese Weise können zeitaufwändige Rückfragen vermieden werden.

Daneben hat das BAFA auf seiner Homepage weitere Hinweise zur eigenverantwortlichen Prüfung der Einstufung von Gütern sowie zu erforderlichen Informationen bei der Beantragung von Ausfuhrgenehmigungen oder sonstigen Technischen Auskünften mit Schwerpunkt Iran veröffentlicht.

Die Fragebögen und die Hinweise zu Technischen Auskünften finden sie unter

http://www.ausfuhrkontrolle.info/ausfuhrkontrolle/de/gueterlisten/frageboegen_einstufung/index.html
bzw. unter

<http://www.ausfuhrkontrolle.info/ausfuhrkontrolle/de/gueterlisten/auskunft/index.html>

H. WIE LANGE DAUERT DAS GENEHMIGUNGSVERFAHREN?

Die Dauer der Genehmigungsverfahren hängt von den Umständen des jeweiligen Einzelfalls ab und kann daher, insbesondere bei Ausfuhren in kritische Länder, länger als einen Monat dauern, da eine intensivere Nachforschung und ggf. eine Beteiligung der zuständigen Bundesministerien erforderlich ist. Für eine zügige Bearbeitung ist es notwendig, dass die Anträge vollständig und richtig ausgefüllt sind und alle erforderlichen Unterlagen vorliegen. Dabei ist insbesondere die vorgesehene Verwendung beim Endempfänger so konkret wie möglich anzugeben.

I. Statusabfrage über ELAN K2

Unternehmen können über ELAN K2 den Bearbeitungsstand ihrer elektronisch Genehmigungsanträge online abrufen. Hierfür muss man lediglich für das ELAN K2 Online-Portal registriert und freigeschaltet sein.

Weitere Empfehlungen, beispielsweise eine Checkliste zur optimierten Antragstellung, finden Sie auf der Homepage des BAFA (Arbeitshilfen / Publikationen -> Merkblätter).

I. WAS IST EINE WARENBEZOGENE AUSKUNFT ZUR GÜTERLISTE (AZG)?

Mit der Auskunft zur Güterliste kann auf Verlangen der Zollstelle der Nachweis geführt werden, dass bestimmte Güter nicht von der AL erfasst werden. Der Bedarf, einen solchen Nachweis führen zu können, tritt u. a. dann auf, wenn die Nummer des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik für das betreffende Gut mit dem Vermerk „aus“ versehen ist (siehe zum Umschlüsselungsverzeichnis, Abschnitt M, Ziff. V 2). Die Auskunft zur Güterliste trifft keine

Aussage über die grundsätzliche Genehmigungsfreiheit einer Ausfuhr. Zur Antragsstellung empfiehlt sich die Verwendung des ELAN-K2 Systems. Der entsprechende Antrag kann zudem auf einem speziellen Formular gestellt werden, welches im Formularhandel und bei vielen Industrie- und Handelskammern erhältlich ist. Dem Antrag ist aussagefähiges Daten- und Prospektmaterial in zweifacher Ausfertigung beizufügen.

J. WAS IST EIN NULLBESCHIED?

Bei Zweifeln, ob für ein Ausfuhrvorhaben Verbote oder Genehmigungspflichten gelten, können Sie beim BAFA eine entsprechende Klärung herbeiführen. Hierzu bietet Ihnen das BAFA die Möglichkeit der Beantragung eines sogenannten Nullbescheides oder die Beantwortung Ihrer Anfrage im Wege einer „Sonstigen Auskunft“ zum Außenwirtschaftsverkehr an.

Ein Nullbescheid stellt rechtsverbindlich fest, dass Ihr Ausfuhrvorhaben weder verboten noch genehmigungspflichtig ist. Er trifft aber nur eine Aussage über das konkret beantragte Ausfuhrvorhaben zum Zeitpunkt der Bescheiderteilung und ist nicht auf andere oder künftige Vorhaben übertragbar. Der Nullbescheid enthält somit keine Aussage über die Zulässigkeit künftiger Ausfuhren identischer oder vergleichbarer Güter an den identischen oder an andere Empfänger. Aufgrund des förmlichen Charakters des Nullbescheides muss dieser in einem formgerechten Verwaltungsverfahren erlassen werden, d.h. es ist ein formgerechter Antrag erforderlich. Des Weiteren müssen alle antragsrelevanten Unterlagen, insbesondere Auftragsunterlagen, technische Dokumentationen sowie eine Endverbleibserklärung eingereicht werden.

Demgegenüber kann eine „Sonstige Auskunft“ zum Außenwirtschaftsverkehr formlos beantragt werden. Die Einreichung zusätzlicher Unterlagen ist zwar hilfreich, aber regelmäßig kein zwingender Bestandteil der Anfrage. Vielmehr reicht es typischerweise aus, wenn Sie in Ihrer Anfrage darstellen, wer welche Güter an welchen Empfänger für welchen Endverwendungszweck liefern möchte. Die Bearbeitung einer derartigen „Sonstigen Anfrage“ wird daher im Regelfall weniger Zeit in Anspruch nehmen als die Beantragung eines förmlichen Nullbescheides.

Zu bedenken ist jedoch, dass die Rechtsverbindlichkeit einer Auskunft des BAFA zu einer „Sonstigen Anfrage“ nicht so umfassend ist wie bei einem Nullbescheid. Bitte beachten Sie daher den jeweiligen Inhalt der Auskunft. Gleichwohl kann eine „Sonstige Auskunft“ eine Alternative zum Nullbescheid darstellen. Dies gilt insbesondere für die Fälle, in denen an dem Ausfuhrgeschäft beteiligte Banken, Lieferanten oder Kunden eine Stellungnahme des BAFA zu einem Ausfuhrvorhaben von Ihnen erwarten. Sie bietet sich aber auch dann an, wenn Ihre eigenen Vorkehrungen im Rahmen der betriebsinternen Exportkontrolle zwar eine Überprüfung des Ausfuhrvorhabens vorsehen, nicht aber ein förmliches Antragsverfahren erfordern.

K. WAS IST DAS CHEMIEWAFFENÜBEREINKOMMEN?

Bei dem Chemiewaffenübereinkommen (CWÜ) handelt es sich um einen Abrüstungs- und Rüstungskontrollvertrag, der auf ein weltweites Verbot chemischer Waffen und die Vernichtung vorhandener Chemiewaffenbestände gerichtet ist. Es beinhaltet umfangreiche Kontrollmechanismen für die chemische und artverwandte Industrie, deren Abnehmer sowie für den Chemiehandel.

Das Ausführungsgesetz und die Ausführungsverordnung zum CWÜ regeln im Einzelnen die Pflichten der Unternehmen, insbesondere Genehmigungs- und Meldepflichten.

Zum Ausführungsgesetz und zur Ausführungsverordnung siehe HADDEX, Band 3, 400 und 401, sowie zu den BAFA Bekanntmachungen im Band 4, 771 – 776. Umfassende Informationen zum CWÜ finden Sie auf der Internetseite des BAFA www.ausfuhrkontrolle.info und auch unter www.opcw.org.

L. WAS IST DIE „ANTI-FOLTER-VERORDNUNG“?

Die Verordnung (EG) Nr. 1236/2005, im allgemeinen Sprachgebrauch auch als „Anti-Folter-Verordnung“ bezeichnet, enthält sowohl Verbote als auch Genehmigungspflichten für den Handel mit Gütern im Außenwirtschaftsverkehr, die zur Vollstreckung der Todesstrafe, zur Folter oder zu anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe verwendet werden könnten.

Sie enthält in ihren Anhängen II und III jeweils eine Güterliste:

- Anhang II enthält Güter, die außer zur Vollstreckung der Todesstrafe oder zum Zweck der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe keine praktische Verwendung haben. Der Drittlandshandel mit diesen Gütern, insbesondere die Ausfuhr und die Einfuhr sowie die Erbringung technischer Hilfe in Bezug auf diese Güter, ist vollständig verboten. Ausnahmen gelten lediglich wenn nachgewiesen wird, dass die Güter in dem Land, in das sie ausgeführt werden, aufgrund ihrer historischen Bedeutung ausschließlich zum Zwecke der öffentlichen Ausstellung in einem Museum verwendet werden.
- Anhang III enthält Güter, die neben einem legitimen Verwendungszweck auch zum Zwecke der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung verwendet werden könnten. Da ein legitimer Verwendungszweck für diese Güter nicht ausgeschlossen werden kann, unterliegt lediglich die Ausfuhr dieser Güter einer Genehmigungspflicht. Die Einfuhr dieser Güter sowie die Erbringung und Annahme technischer Hilfe im Zusammenhang mit diesen Gütern ist genehmigungsfrei. Ebenfalls genehmigungsfrei ist die Durchfuhr von Gütern des Anhang III unter den Voraussetzungen des Artikel 5 Abs. 1 Satz 2.

Unter der Internet-Adresse <http://www.ausfuhrkontrolle.info> können Sie ein Merkblatt (Arbeitshilfen / Publikationen → Merkblätter) zum Thema einsehen und herunterladen. Die Verordnung (EG) Nr.1236/2005 können Sie ebenfalls unter der obigen Internet-Adresse einsehen und herunterladen (Vorschriften → Anti-Folter-Verordnung).

M. WAS IST DIE FEUERWAFFENVERORDNUNG?

Am 30.09.2013 tritt die Verordnung (EU) Nr. 258/2012 (Feuerwaffenverordnung) in Kraft. Diese enthält EU-weit geltende einheitliche Regelungen zur Ausfuhr bestimmter Schusswaffen. Ab diesem Zeitpunkt bedürfen Ausfuhren der in Anhang I dieser Verordnung genannten Schusswaffen nach Art. 4 der Feuerwaffenverordnung einer Genehmigung, sofern nicht bereits eine Genehmigungspflicht nach § 8 Abs. 1 der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) besteht.

Die Beantragung einer Genehmigung für die Ausfuhr von Schusswaffen soll ab dem 30.09.2013 grundsätzlich mit dem ELAN-K2 System mittels des bekannten „Antrags auf Ausfuhr- /Verbringungsgenehmigung“ erfolgen. Da zur Bearbeitung von Anträgen nach der Feuerwaffenverordnung zusätzliche Angaben benötigt werden, wird das Antragsformular um die Anlage FW-VO ergänzt. Mittels dieser Anlage sollen ergänzende Angaben zu den Gütern und zum Lieferweg abgegeben werden. Die Anlage FW-VO wird zunächst zum Download auf dieser Seite angeboten werden. Später erfolgt dann eine Integration in das ELAN-K2 System.

Für Schusswaffen, deren Ausfuhr nach der Feuerwaffenverordnung genehmigungspflichtig ist, ist die Meldung der Waffennummern vorgeschrieben. Diese Meldung ist von dem Ausführer grundsätzlich nach Erhalt der Genehmigung mit dem ELAN-K2 System abzugeben.

Hierzu wird eine Erfassungsmaske angeboten, mit der die Waffennummern direkt im ELAN-K2 System erfasst werden können. Diese Art der Erfassung ist insbesondere bei Genehmigungen mit einer geringen Anzahl von Waffen sinnvoll. Deckt die Genehmigung jedoch eine große Anzahl von Waffenausfuhren ab, ist die Meldung mittels einer XML-Datei vorteilhafter. Die XML-Datei muss nach Vorgaben des BAFA erstellt werden. Sobald die Formatvorgaben vorliegen, werden diese auf dieser Seite veröffentlicht.

N. WO BEKOMME ICH WEITERE INFORMATIONEN UND ARBEITSUNTERLAGEN?

I. Telefon, Fax oder E-Mail

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BAFA stehen Ihnen für Auskünfte gerne zur Verfügung. Sie erreichen das BAFA unter:

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
Frankfurter Str. 29-35, 65760 Eschborn
oder unter

Postfach 5160, 65726 Eschborn,
Telefon: 06196/908-0
Telefax: 06196/908-800
E-Mail: ausfuhrkontrolle@bafa.bund.de

Für Fragen können Sie auch das Kontaktformular benutzen, das Sie auf der Internetseite des BAFA unter „Kontakt“ finden.

II. Internetseite des BAFA

Unter <http://www.ausfuhrkontrolle.info> stellt das BAFA aktuelle Informationen und wichtige Gesetzestexte im Internet bereit. Das Informationsangebot enthält neben Darstellungen zu Aufbau und Aufgaben des BAFA wichtige außenwirtschaftsrechtliche Bestimmungen, Bekanntmachungen und Unterlagen, wie z. B. die EG-Dual-use-Verordnung, Auszüge aus dem AWG und der AWV, die AL, das Umschlüsselungsverzeichnis, die Allgemeingenehmigungen, Rechtsakte und Beschlüsse der EG und der VN sowie Merkblätter.

III. Internetadressen

Das Informations- und Wissensmanagement Zoll ist unter folgender Adresse erreichbar:

Carusufer 3-5
01099 Dresden
Fax.: 0351/44834-444

Internetadresse:

http://www.zoll.de/h0_wir_ueber_uns/k0_ivm_zoll/kontaktdaten/index.html

http://www.zoll.de/b0_zoll_und_steuern/a0_zoelle/a1_grundlage_zollrecht/e0_azr_zollnummer/index.html

Das Amtsblatt der EG kann im Internet eingesehen werden unter:

<http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm>

Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats der VN finden sich unter:

<http://www.un.org/Docs/sc/>

Das Inhaltsverzeichnis des Bundesanzeigers ist einsehbar unter:

<http://www.bundesanzeiger.de>

ebenso eine kostenfreie Leseversion des Bundesgesetzblatts ab 1998.

Beiträge zur Exportkontrolle sowie zu Embargomaßnahmen seitens des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie finden Sie unter:

<http://www.bmwi.de/BMWi/Navigation/Aussenwirtschaft/aussenwirtschaftsrecht.html>

Im internationalen Rahmen sind die folgenden internationalen Regime mit dem Thema Exportkontrolle befasst:

- Im Bereich Rüstung das „Wassenaar Arrangement“ (<http://www.wassenaar.org>)
- Im Bereich Trägertechnologie das „Missile Technology Control Regime“, MTCR (www.mtcr.info)
- Im Bereich chemische und biologische Waffen die „Australische Gruppe“ (<http://www.australiagroup.net>)
- Im Bereich der Güter, die der Entwicklung und Herstellung von Atomwaffen dienen können die „Nuclear Suppliers Group“, NSG (<http://www.nuclearsuppliersgroup.org>).

Für das US-Exportkontrollrecht ist das BAFA nicht zuständig. Das Bureau of Industry and Security (BIS) ist unter <http://www.bis.doc.gov/> mit einem umfangreichen Informationsangebot im Internet vertreten.

IV. Merkblätter / Arbeitsunterlagen /HADDEX

1. Merkblätter / BAFA- Veröffentlichungen

Vom BAFA werden diverse Merkblätter veröffentlicht, die besonders relevante außenwirtschaftsrechtliche Bereiche näher erläutern. Auf viele dieser Merkblätter wurde bereits bei den jeweiligen Themenabschnitten hingewiesen. Die Merkblätter und Veröffentlichungen können auf der Internetseite des BAFA unter <http://www.ausfuhrkontrolle.info/ausfuhrkontrolle/de/arbeitshilfen/index.html> eingesehen und heruntergeladen werden.

Als Ansprechpartner für die Inhalte und die Gestaltung unserer Internetseite sowie der genannten Merkblätter steht Ihnen das Referat Presse- und Sonderaufgaben, Tel.: 06196 908-452, Fax.: 06196 908-496, E-Mail: pressestelle@bafa.bund.de gerne zur Verfügung.

2. Umschlüsselungsverzeichnis

Im Umschlüsselungsverzeichnis wird für jede Warennummer aus dem Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik ausgewiesen, ob und welche Positionen der AL eingreifen könnten (Indikatorenliste). Eine detaillierte Erläuterung zur Handhabung des Umschlüsselungsverzeichnisses findet sich im Vorwort der Bekanntmachung zur Neufassung des Umschlüsselungsverzeichnisses.

Das Umschlüsselungsverzeichnis inklusive des Vorworts kann auf den Internetseiten des BAFA (Güterlisten -> Umschlüsselungsverzeichnis) eingesehen und heruntergeladen werden

3. HADDEX

Das vom BAFA herausgegebene Handbuch der Deutschen Exportkontrolle - HADDEX - erläutert in Band 1 die bestehenden Verbote und Genehmigungspflichten, das Genehmigungsverfahren und die Verfahrenserleichterungen. Die Bände 2 bis 6 enthalten die wichtigsten Materialien (AWG, AWV, AL, Umschlüsselungsverzeichnis, Bekanntmachungen, Formulare und Muster). Alle Bände werden regelmäßig überarbeitet und aktualisiert. Die Form der Loseblattsammlung mit entsprechendem Nachlieferungs- und Schnelldienst gewährleistet hierbei, dass der Benutzer bei Änderungen und Ergänzungen stets aktuell über die neueste Rechtslage informiert wird. Das Handbuch kann über die Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft bezogen werden.

Fragen und Anregungen zu diesem Handbuch können unter haddex@bafa.bund.de per E-Mail beim BAFA eingereicht werden.

Sie können auch die CD-Rom Sanktionslisten beim Bundesanzeiger Verlag bestellen. Durch E-Mail wird der Bezieher über Neuerungen informiert, die er sich mit Hilfe des dazugelieferten Zugangsschlüssel vom Server des Bundesanzeiger Verlages herunterladen kann.

Einen aktuellen Text des AWG, der AWV, der AL und des Umschlüsselungsverzeichnisses können Sie bestellen bei der Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH

Tel.: 0221/9 76 68 - 0

Fax: 0221/9 76 68 - 115

Rechtsänderungen, aber auch Bekanntmachungen des BAFA werden im werktäglich erscheinenden Amtsblatt „Bundesanzeiger“ veröffentlicht.

4. „Praxis der Exportkontrolle“

Praxisrelevante Informationen bzw. wertvolle Hinweise zur Umsetzung von Exportkontrollvorschriften im Unternehmen enthält die neue vom BAFA herausgegebene Publikation „Praxis der Exportkontrolle“, die ebenfalls im Bundesanzeiger-Verlag erschienen ist und dort bezogen werden kann.

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
Leitungsstab Presse- und Sonderaufgaben
Frankfurter Str. 29 - 35
65760 Eschborn

<http://www.bafa.de/>

Referat: LPR

E-Mail: poststelle@bafa.bund.de

Tel.: +49(0)6196 908-452

Fax: 800

Stand

September 2013

Bildnachweis



Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist mit dem audit berufundfamilie für seine familienfreundliche Personalpolitik ausgezeichnet worden. Das Zertifikat wird von der berufundfamilie GmbH, einer Initiative der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung, verliehen.

Diese Druckschrift wird im Rahmen des Leitungsstabs "Presse- und Sonderaufgaben" des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle herausgegeben. Sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Bundesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.